

Das Schülerparlament

Inhalt

- §1 Das Schülerparlament
- §2 Aufgaben, Zweck und Möglichkeiten des Schülerparlaments
- §3 Der Parlamentsvorstand
- §4 Die Delegierten
- §5 Arbeitsgruppen
- §6 Wahlen
- §7 Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsänderungen
- §8 Inkrafttreten

§1 Das Schülerparlament

1. Das Schülerparlament an der Gemeinschaftsschule Nohfelden-Türkismühle ist die legitimierte Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Schule.
2. Das Schülerparlament ist überparteilich, unabhängig und freiheitlich Demokratisch.
3. Das Schülerparlament soll die pluralistische Schülerschaft widerspiegeln.
4. Es dürfen keine diskriminierende, sexistischen, homophonen oder sonstigen beleidigenden Äußerungen im Rahmen der gesamten Arbeit des Parlaments und deren Arbeitsgruppen getätigt werden.
5. Das Schülerparlament setzt sich zusammen aus dem Vorstand (gemäß §3) des Parlaments, den Delegierten (gemäß §4) und den Vertrauenslehrern/ Vertrauenslehrerinnen. Letztere sind zwar ständige Mitglieder des Parlaments, besitzen jedoch kein Stimmrecht und nur ein indirektes Antragsrecht, gemäß Geschäftsordnung, §7, (5). Der Teil der Delegierten besteht jeweils aus einem oder Teil der Delegierten besteht jeweils aus einem oder einer Delegierten aus jeder Tutorklasse („Delegierte der Klassen“) und den in den SV-Sitzungen gewählten Vertretern der Schülerschaft in Schul- und Gesamtkonferenz („Delegierte in der Schul- bzw. Gesamtkonferenz“). Es können Lehrer/Lehrherrinnen der Schule oder Eltern der Schülerschaft in beratenden Positionen ohne Stimm- und Initiativrecht an der Arbeit des Parlaments mitwirken.
6. Grundsätzlich kann sich jeder Schüler und jede Schülerin frei zur Wahl stellen, um im Schülerparlament mitarbeiten zu können.
7. Die Arbeit des Parlaments findet auf Schulebene statt, wobei eine Arbeit mit anderen Schülerparlamenten nicht ausgeschlossen ist.
8. Das Schülerparlament darf 4 reguläre Sitzungen ausgenommen den Sondersitzungen pro Schuljahr in Absprache mit der Schulleitung veranstalten. Wenn weitere Sitzungen geplant werden sollen, muss das von der Schulleitung genehmigt werden.
9. Das Schülerparlament darf ausdrücklich nicht die Finanzen der Schülervertretung verwalten. Dieses Recht hat alleine die SV-Sitzung.

§2 Aufgaben, Zweck und Möglichkeiten des Schülerparlaments

1. Der Zweck des Parlaments ist vorrangig die Stärkung des demokratischen Bewusstseins. Es trägt dazu bei, dass Demokratie erlebt und gelernt werden kann. Außerdem soll §20 und §23 des saarländischen Schulmitbestimmungsgesetz in besonderer Ausprägung genüge getan werden. Zusätzlich ist ein Zweck des Schülerparlaments, die Vertretung sozialer, fachlicher, kultureller und materieller Interessen der Schüler*innen der Schule.
2. Die Aufgaben des Parlaments sind neben der Wahrnehmung und Umsetzung der oben genannten Zwecke die Entwicklung, Planung und Unterstützung von Projekten der Schülerschaft, eine aktive Mitwirkung an der Entwicklungs- und UNESCO- Arbeit der Schule und die Zusammenarbeit mit sonstigen demokratischen Institutionen in Absprache mit der Schulleitung. Weiterhin ist es die Aufgabe des Parlaments die Findung einer Mehrheitsmeinung der Schülerschaft und deren Weitergabe durch den Schülersprecher oder die Schülersprecherin an ausführende Organe wie z.B. die Schulleitung oder die Schulkonferenz.
3. Das Schüler*innenparlament hat die Möglichkeit:
 - a. Zweimal pro Halbjahr Parlamentssitzungen abhalten. Über Erweiterungen entscheidet der Parlamentsvorstand nach Genehmigung der Schulleitung.
 - b. Ihre Position durch den Schülersprecher oder die Schülersprecherin in der Schulkonferenz einzubringen und zur Abstimmung zu stellen.
 - c. Ihre Position durch den Schülersprecher oder die Schülersprecherin nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Schulleitung oder einzelnen Lehrer*innen vorzutragen.
 - d. Arbeitsgruppen mit Themenschwerpunkten bilden.
 - e. Eigene Aktionen nach Absprache mit der Schulleitung mit der restlichen Schulgemeinschaft durchführen.
 - f. Schüler*innen bei Fragen, Problemen und Kritik zu unterstützen.
 - g. Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen nach Absprache mit der Schulleitung durchzuführen.

§3 Der Parlamentsvorstand

1. Der Vorstand des Schülerparlaments setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden, ggf. dem oder der Schülersprecher/in (Im Falle eines Rücktritts seitens des oder der Schülersprecher/in vom Amt des oder der Vorsitzenden), dem oder der stellvertretenden Schülersprecher*in, dem oder der Protokollant/in und dem oder der Tagesordnungsbeauftragten.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung jeder Sitzung des gesamten Schülerparlaments. Dabei hat er neutral und unabhängig zu agieren. Die weiteren Grundsätze zu der Leitung der Sitzungen sind in der Geschäftsordnung des Schülerparlaments festgelegt.
3. Der Vorstand kann im Fall einer Störung der Sitzung nach §11 der Geschäftsordnung einen Ordnungsruf erteilen. Die weiteren Maßnahmen sind in der Geschäftsordnung §11 festgelegt.
4. Der Vorstand ist dafür zuständig, die Sitzungen einzuberufen. Das

genaue Vorgehen dafür ist in der Geschäftsordnung §4 festgelegt.

5. Der Vorstand hat das Recht, sich jeder Zeit schriftlich an alle Delegierten zu wenden.

6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands können unabhängig voneinander ihr Amt antreten und abgeben.

7. Die Mitglieder des Vorstands werden wie folgt gewählt:

a. Der oder die Vorsitzende des Schülerparlaments:

Der oder die Schülersprecher/in ist qua Amt Parlamentsvorsitzende/r. Sollte er oder sie das nicht beanspruchen oder den Vorsitz niederlegen, so wählt das Parlament nach §16-20 der Geschäftsordnung des Parlaments eine/n andere/n Vorsitzende/n auf 1 Jahre. Der oder die Schülersprecher/in ist in diesem Fall trotzdem ein Mitglied des Vorstands.

b. Der oder die stellvertretende Schülersprecher/in:

Grundsätzlich ist der oder die stellvertretende Schülersprecher/in mit ihrer Wahl ein Mitglied des Vorstands des Schülerparlaments. Er oder sie wird nach §32 des saarländischen Schulmitbestimmungsgesetz von allen Schülerschaft der Schule direkt aus deren Mitte auf 1 Jahre gewählt.

c. Der oder die Tagesordnungsbeauftragte:

Der oder die Tagesordnungsbeauftragte wird direkt von allen Mitgliedern des Parlaments gemäß §16-20 der Geschäftsordnung des Parlaments auf 1 Jahre gewählt.

d. Der oder die Protokollant/in:

Der oder die Protokollant/in wird direkt von allen Mitgliedern des Parlaments gemäß §16-20 der Geschäftsordnung des Parlaments auf 1 Jahre gewählt.

§4 Die Delegierten

1. Eine Tutorklasse bestimmt in alle Klassenstufen eine/n Delegierte/n für das Schülerparlament. Dies kann auch der gewählte Klassensprecher / die gewählte Klassensprecherin sein. Der oder die Delegierte wird zu Beginn des Schuljahres gewählt. Er oder sie besetzt das Amt bis zu der nächsten Wahl, wenn er oder sie nicht vorzeitig abgewählt wird.

2. Alle Delegierten im Parlament verpflichten sich durch ihr Amt, die Würde des Parlaments und seiner Satzung bzw. Geschäftsordnung zu respektieren. Weiterhin verpflichten sie sich durch ihr Amt, im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten zu einer konstruktiven Parlamentsarbeit beizutragen.

3. Ein/e Delegierte/r im Parlament sollte nach Möglichkeit mit folgenden Eigenschaften zum Gelingen des Parlaments beitragen: Vertrauenswürdigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zeit und Interesse an Engagement für die Schülerschaft, Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit verbunden mit Pünktlichkeit, Hilfsbereitschaft und Selbstbewusstsein.

4. Alle Mitglieder des Parlaments nehmen zu Beginn eines Schuljahres an einer Auftaktveranstaltung teil, sofern diese angeboten wird.

5. Delegierte der Klassen im Parlament können nur durch eine Abwahl der Klasse aus dem Parlament entfernt werden. Delegierte können jedoch als Ordnungsmaßnahme nach §11, (6) der Geschäftsordnung einmalig temporär aus einer Sitzung ausgeschlossen werden.

6. Wenn die Öffentlichkeit nach §12 der Geschäftsordnung ausgeschlossen ist, sind die Abgeordneten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Brechen sie diese Pflicht, können sie von allen folgenden geheimen Sitzungen ausgeschlossen werden. Über die Länge des Ausschlusses entscheidet der Vorstand des Parlaments.

7. Die Delegierten haben das Recht sich jeder Zeit an den Vorstand des Parlaments zu wenden.

8. Die Abgeordneten vertreten nach bestem Wissen und Gewissen die Positionen ihrer Klasse. Jedem Mitglied des Parlaments ist das Recht vorbehalten, von der Abstimmung einen Antrag auf Rücksprache mit der Klasse zu stellen.

§5 Arbeitsgruppen

1. Das Schülerparlament hat das Recht Arbeitsgruppen gemäß der Geschäftsordnung §13 zu gründen.

2. Alle Vorgänge in den Arbeitsgruppen müssen den Grundsätzen der Satzung §1 und der Geschäftsordnung

§6 Wahlen

1. Alle Wahlen innerhalb des Schülerparlaments sind frei, gleich, und geheim. Stimmt das Parlament vor der Wahl einstimmig für eine offene Wahl kann auch per Akklamation abgestimmt werden.

2. Das Schülerparlament ist für die Wahl folgender Ämter zuständig:

a. der Vorsitzende oder die Vorsitzende sofern der Schülersprecher oder die Schülersprecherin das Amt nicht beanspruchen oder den Vorsitz niederlegt.

b. der Tagesordnungsbeauftragte oder die Tagesordnungsbeauftragte.

c. der Protokollant oder die Protokollantin.

d. spontan temporäre Vertreter*innen der Ämter

b. und c. wenn die jeweilige Regelbesetzung abwesend ist und für den Fall, dass sie nicht im Voraus durch die jeweilige Regelbesetzung benannt wurden.

e. der Vorsitzende oder die Vorsitzende einer Arbeitsgruppe.

3. Die genaue Vorgehensweise bei Wahlen ist in der Geschäftsordnung §16 - §20 festgelegt.(4) Die Vorgehensweise bei einer Abwahl einer der oben genannten Ämter ist in der Geschäftsordnung §21 festgelegt.

§7 Satzung- bzw. Geschäftsordnungsänderungen

1. Ein Antrag auf Geschäftsordnungs- oder Satzungsänderung wird wie ein gewöhnlicher Antrag nach §7 der Geschäftsordnung gehandhabt, jedoch mit Priorität auf der Tagesordnung platziert.

2. Geschäftsordnungs- oder Satzungsänderungsanträge werden zunächst beraten und anschließend nach §5 (1) - (4) und (5b) der Geschäftsordnung abgestimmt.

3. Wird ein Antrag auf Satzung- oder Geschäftsordnungsänderung angenommen, muss der

Vorstand des Parlaments das entsprechende Regelwerk umgehend überarbeiten.

§8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und alle damit verbunden Rechte, Pflichten und Vorgehensweisen treten mit einer Zweidrittelmehrheit des Schülerparlaments in Kraft. Alle Mitglieder des Parlaments verpflichten sich diese Geschäftsordnung zu respektieren.
2. Außerdem wird nach der Abstimmung die Unterschrift der folgenden Personen benötigt:
 - a. die Parlamentsvorsitzende oder der Parlamentsvorsitzende
 - b. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher
 - c. die stellvertretende Schülersprecherin oder der stellvertretenden Schülersprecher
 - d. die Tagesordnungsbeauftragten
 - e. die Protokollantin oder der Protokollant
 - f. der Schulleiter oder die Schulleiterin
3. Alle Klassen haben ein Antragsrecht an das Parlament. Anträge müssen im Klassenrat beschlossen werden, dazu gibt es ein Formular (s. Anlage).